

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach“, und 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ Ortsteil Maria Veen

Gemeinsamer Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst auf einer Fläche von rd. 0,6 ha die Darstellung eines Gewerbegebiets auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft, die von einem Landschaftsschutzgebiet und minimal von einem Naturschutzgebiet (nachrichtliche Darstellung) überlagert sind.

In der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 deren räumlicher Geltungsbereich über den der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hinaus geht, wird für den überwiegenden Teil ein Gewerbegebiet, welches aufgrund der Nähe von Wohnhäusern und –gebieten nur eingeschränkt nutzbar ist, festgesetzt. Die Baugrenzen wurden zur Verlängerung der Raiffeisenstraße in einem Abstand von 3,0 m festgesetzt, an allen anderen Seiten beträgt er 5,0 m. Den nördlichen Abschluss bildet in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken ein 8,0 m breites Pflanzgebot, welches als Wallhecke hergerichtet wird und innerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Im Osten und Süden des Änderungs- / Erweiterungsbereichs wird der im Plan bereits vorhandene Pflanzgebotsstreifen von 3,0 auf 5,0 m verbreitert, was der besonderen artenschutzrechtlichen Funktion der Plangebietseingrünung dient.

Die Gemeinde beabsichtigt hier, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Ansiedlung von Betrieben und sonstigen zulässigen Anlagen zu schaffen. Die Erweiterung der Bauflächen ist vor dem Hintergrund einer Nachfrage nach Betriebserweiterungen und zur Sicherung bestehender und Schaffung ortsnahe neuer Arbeitsplätze notwendig und städtebaulich geboten. Andere Flächen, die an das bestehende Gewerbegebiet angrenzen und die entsprechende landesplanerische Festlegung im Regionalplan haben, stehen nicht zur Verfügung. Alternative Flächen an anderen Maria Veener Standorten, die im gültigen Regionalplan dargestellt sind, fehlen ebenfalls.

Die äußere und innere Erschließung erfolgt über die vorhandene Raiffeisenstraße, die zu diesem Zweck in das Plangebiet hinein verlängert wurde. Die einzelnen neuen Bauflächen werden über diese Straße erschlossen. Der vorhandene landwirtschaftliche Weg bleibt in seiner jetzigen Form erhalten. Die Bepflanzung (insbesondere die Sandbirkenreihe) entlang des landwirtschaftlichen Weges wird ebenfalls erhalten.

Die Baugrundstücke sollen im Osten und Norden zur freien Landschaft hin durch als 5 bzw. 8 m breite Wallhecken angelegte Bepflanzungen abgeschildert werden. Die Auswahl des Pflanzgutes erfolgt in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation. Außerdem wurde festgesetzt, dass zusätzlich je angefangene 400 m² gewerblicher Baufläche mindestens 1 großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes kann durch die Erweiterung der vorhandenen Systeme (Abwasser, Wasser, Gas, Strom und Telekommunikation sowie Abfallent-

sorgung) sichergestellt werden. Das Niederschlagswasser kann über die inzwischen vorhandene Regenklärung dem vorhandenen Regenrückhaltebecken im Bereich des Bebauungsplanes BMV 11 zugeführt werden. Aus gestalterischen und ökologischen Gründen können auf den einzelnen Grundstücken auch dezentrale Retentions- / Versickerungsräume für unbelastetes Niederschlagswasser erstellt werden. Die dazu erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die bestehenden Ziele des Umweltschutzes sind in den einzelnen Fachgesetzen und daraus entstandenen Plänen und Programmen niedergelegt.

Die Gemeinden sind nach dem Baugesetzbuch gehalten, unter Berücksichtigung der unter § 1 Abs.6 Nrn. 1 bis 12 BauGB genannten Belange u.a. eine sozialgerechte und nachhaltige, die Umwelt schützende Bodennutzung vorzubereiten, soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Das heißt, dass unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander der Bevölkerung und der Wirtschaft ein entsprechendes Flächenpotential für bauliche Zwecke zur Verfügung zu stellen ist.

Weitere Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung enthalten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen, deren Zweck auf den Schutz des Menschen vor sich negativ auf die Gesundheit auswirkenden Lärm- und Geruchsimmissionen, Luftschadstoffen, Erschütterungen etc., abzielt.

Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landschaftsgesetz NRW sowie den Forstgesetzen des Bundes und des Landes NRW ergebenden naturschutz- und landschaftsrechtlichen Regelungen für das Plangebiet sind im Wesentlichen im Landschaftsplan „Rekener Berge“ (Stand: 16.08.2008) niedergelegt.

Die Belange des Bodenschutzes nach den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wieder herzustellen und mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Der Bereich des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Europäische Normen und Rechtsprechung, die inzwischen im BNatSchG berücksichtigt wurden, eingeflossen. Besonders hervorzuheben sind hier die §§ 44 ff BNatSchG, wonach u.a. die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen.

Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Landeswassergesetz NRW ist der Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie der Umgang mit Abwässern geregelt. Demnach ist bereits bei Aufstellung von Bauleitplänen auch dieser Themenkomplex zu prüfen. Eine abwassertechnische Detailplanung muss im Rahmen der Bauleitplanverfahren nicht vorgelegt werden.

Ein auch in der Bauleitplanung immer wichtiger werdendes Thema ist der Klimaschutz und der Umgang mit der Klimaänderung bzw. die Klimanapassung. Entspre-

chende Ziele finden sich zunächst im Baugesetzbuch und des Weiteren in einschlägigen Vorschriften. Für das Land Nordrhein-Westfalen gilt darüber hinaus das Klimaschutzgesetz vom 29. Januar 2013, in dem die landesweit zu beachtenden Ziele festgelegt sind. Deren Umsetzung soll laut § 6 in einem Klimaschutzplan dargelegt werden. Ein Entwurf dazu liegt der Gemeinde bisher nicht vor. Ebenfalls ist von der Verordnungsbefugnis gem. § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes NRW, wonach die Vorgaben zur Aufstellung von Klimaschutzplänen anderer öffentlicher Stellen verbindlich festgelegt werden sollen, bisher seitens der Landesregierung nicht Gebrauch gemacht worden. Für die Gemeinde Reken existiert kein Klimaschutzplan.

In der vorliegenden Bauleitplanung sind die verschiedenen Umweltziele bezogen auf die einzelnen Schutzgüter soweit möglich und erforderlich ermittelt und berücksichtigt worden.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung und auch der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im Ortsteil Maria Veen am östlichen Ortsrand rd. 120-150 m südlich des Heubaches in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (Natura 2000-Nr. DE-4108-401) sowie in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“. Das NSG umfasst hier die schutzwürdigen Biotop BK-4108-904 (Nassweiden, nördl. des Plangebietes im unmittelbaren Überschwemmungsbereich des Heubaches, östl. des Plangebietes im Umfeld der Kläranlage mit Brutplatz des Großen Brachvogels und Sammelplatz für Kiebitze) und BK-4108-907 (hier Teilgebiet III, Feuchtwiesen und –weiden, Feuchtbereich „Kleikuhle“ als ehem. abgetorfes Hochmoor, z. T. Erlen- und Heckenpflanzungen). Gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan „Rekener Berge“ (Stand der 3. Änderung) ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ genannt. Die in diesem Ziel genannten Landschaftselemente sind hier nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 „Heubach- und Boombachniederung“ und geringfügig innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.5 „Heubachwiesen“. Schutzzweck ist die Erhaltung der offenen, feuchten Niederungslandschaft, die Erhaltung und Verbesserung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt und die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen. In der Festsetzungskarte 2 ist die Fläche dem Landschaftsraum 5.5.3 Rekener Berge zugeordnet.

Die bereits bei der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes BMV 11 berücksichtigte und dort nachrichtlich als geschützter Landschaftsbestandteil übernommene Sandbirkenreihe entlang des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges (s. o.) bleibt erhalten. Änderungen an dem parallel dazu verlaufenden Wirtschaftsweg sind nicht vorgesehen. Die bereits erfolgte Querung dieser Sandbirkenreihe durch die Raiffeisenstraße wird nach Südosten hin in das neue Plangebiet hinein verlängert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestand

Derzeit werden die Flächen zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich (Intensivacker) genutzt. Regelmäßig wird die Fläche mit entsprechendem Gerät (Schlepper, Pflug, Egge etc.) bearbeitet und für die jeweilige Feldfrucht vorbereitet. In den vergangenen Jahren ist hier vermehrt Mais angebaut worden. Ca. 0,12 ha werden derzeit eher extensiv als Weideland vom angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb der Arbeiterkolonie genutzt. Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges mit seinem Straßenbegleitgrün ergeben sich durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und auch durch die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 keine Änderungen. Teile des Bebauungsplanänderungsbereiches sind bereits rechtsverbindlich als Pflanzgebot (Wallhecke) und Gewerbegebiet festgesetzt.



Foto © Gemeinde Reken, 15. Juli 2014

2.1.1 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Die derzeitige Nutzung des Geländes als Intensivacker bzw. Weide verursacht auf Menschen die durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis entstehenden üblichen Umweltauswirkungen bei Ortsrandlagen. Diese Auswirkungen führen zu einer geringen Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bereiches lässt eine biologische Vielfalt vor allem im Bereich des Ackers kaum zu. Baumbestand ist, mit Ausnahme einer Sandbirkenreihe entlang des Wirtschaftsweges, nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit kann hier also ebenfalls als gering eingestuft werden.

Zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans wurden ein „Ökologischer Bericht mit Artenschutzrechtlicher Prüfung“ (öKon GmbH, Münster, Feb. 2010) und eine „Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe I + II“ (fl Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten / AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, Dez. 2011) erstellt.

Dem Gutachten öKon 2010 liegen ökologische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse) von 2006 und 2009 zugrunde.

Das Gutachten fl/AgL 2010 basiert auf einer erneuten Ortsbegehung und der Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4108 (Reken) auf dem Server des LANUV NRW sowie der Auswertung des Gutachtens öKon 2010 und zusätzlich der aktuellen Daten (2010) der Biologischen Station Zwillbrock.

Bei den Fledermäusen wurde als einzige Art die Zwergfledermaus als jagende Exemplare gefunden („Flugstraße“ entlang Sandbirkenreihe), Quartiere wurden in der Nähe vermutet aber nicht registriert.

Bei den Vögeln ergaben sich Nachweise für neun jagende Raubvogelarten (Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Habicht, Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Steinkauz), zwei Schwalbenarten (Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) sowie für Kleinspecht, Baumpieper und Kuckuck. Diese Arten nutzen das Offenland einschließlich des Plangebietes als Jagd- und Nahrungsrevier, Brutvorkommen sind in benachbarten Gehölzstrukturen bzw. an Gebäuden zu vermuten.

Sowohl die im Gutachten öKon 2010 dokumentierten Untersuchungen als auch die neueste verfügbare Revierkartierung der Biologischen Station Zwillbrock aus dem Jahr 2010 wiesen auf den benachbarten Flächen des VSG Heubachniederung/ NSG Heubachwiesen Brutvorkommen von sechs Offenlandarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger) nach.

Darüber hinaus wurden drei Arten des Feuchtgrünlands und der Gewässer (Wiesenpieper, Zwergtaucher, Krickente) festgestellt.

Im seinerzeitigen Plangebiet selbst wurden 2009 ein Kiebitz-Brutpaar sowie ein weiterer Kiebitz-Brutverdacht festgestellt.

Amphibien wurden nicht entdeckt.

Das Plangebiet und der Nahbereich sind Bestandteil des Nahrungsraumes für einzelne Nahrungsgäste u. a. aus dem Vogelschutzgebiet und darüber hinaus Brutraum für 1(2) Paare des Kiebitz. Der Funktionsraum ist jedoch aufgrund seiner Struktur und Ortsrandlage nicht essenziell für Arten des Vogelschutzgebietes.

2.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Derzeit wird das Plangebiet intensiv als Acker bzw. Weide mit den daraus resultierenden Düngemiteleinträgen etc. genutzt.

Nach der Bodenkarte 1:100.000 kommt im Plangebiet ein Gleyboden (G8) mit einer Sandmächtigkeit >20 dm aus Bach- und Talablagerungen (Holozän) und zum Teil aus Terrassensand (Pleistozän) vor.

In der Bodenkarte 1:10.000 zum Landschaftsplan Reken ist im Norden des Plan- gebiets die Bodenart 25pG8₄ angegeben: Podsol-Gley aus Flugsand (Pleistozän / Holozän) über Niederterrassensand (Pleistozän), Geschiebesand (Pleistozän) oder Halterner Sand (Oberkreide). Die Bodenart und Bodenschichtung ist als Fein- bis Mittelsand mit einer Mächtigkeit von 10 bis > 20 dm angegeben. Darunter befindet sich Sand z.T. feinkiesig und stellenweise lehmig. Im südlichen Teilbereich herrscht die Bodenart 12gP8₅ vor: Gley-Podsol aus Flugsand (Pleistozän / Holozän) und/oder Niederterrassensand (Pleistozän). Die Bodenart ist hier als Fein- bis Mittelsand mit einer Mächtigkeit von 10 bis >20 dm angegeben. Darunter befindet sich Sand, z.T. feinkiesig.

Entsprechend der digitalen „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW werden für den Bereich des Plangebietes im Norden, den Heubach begleitend, Anmoorgley (Moorgley, vereinzelt Podsol-Gley) als sehr schutzwürdiger Boden (Stufe 2, Biotopentwicklungspotenzial) und im Süden Gley-Podsol (zum Teil Grauer Plaggenesch) als Boden mit nicht bewerteter Schutzwürdigkeit angegeben.

L4108_GM021GA2		
Anmoorgley, Moorgley, vereinzelt Podsol-Gley		
4-6	Niedermoortorf aus Bachablagerung und Niedermoor, stw. Flugsand	Schutzwürdigkeit (Code / Typ / Stufe / Text): sw2_bg / Biotopentwicklungspotenzial / 2 / sehr schützwürdige Grundwasserböden <u>Bodenschätzung</u> gering <u>Ökologische Feuchtestufe</u> feucht (Grundwasser-) <u>Grenzflurabstand</u> sehr gering (bis 10 dm) <u>Versickerungseignung</u> zu nass <u>Gesamtfilterwirkung</u> hoch
über		
2-14	Sand, stw. schwach schluffiger Sand, vereinzelt anmoorig stw. schwach lehmiger Sand, vereinzelt anmoorig aus Terrassenablagerung, Bachablagerung, stw. Flugsand	
über		
0-10	Sand, schluffiger Sand, sandiger Schluff aus Terrassenablagerung, Bachablagerung	
über		
	Sand, stw. Grobsand, kiesig, stw. lehmiger Sand aus Terrassenablagerung	
Bewertung im Umweltbericht:		hoch

L4108_G-P851GW3		
Gley-Podsol, zum Teil Grauer Plaggenesch		
4-6	Mittelsand, z.T. humos, Feinsand, z.T. humos aus Flugsand, z.T. Plaggenboden	<u>Schutzwürdigkeit</u> (Code / Typ / Stufe / Text): swbkla / nicht bewertet / 0 / keines dieser Kriterien erfüllt <u>Bodenschätzung</u> gering <u>Ökologische Feuchtestufe</u> mäßig grundfeucht (Grundwasser-) <u>Grenzflurabstand</u> gering (10 - 12 dm) <u>Versickerungseignung</u> zu nass <u>Gesamtfilterwirkung</u> gering
über		
4-14	Mittelsand, Feinsand aus Flugsand	
über	Sand, stw. schluffiger Sand, stw. schwach lehmiger Sand aus Terrassenablagerung, Sander	
Bewertung im Umweltbericht:		mittel

Die Empfindlichkeit wird aufgrund der geringen Filterwirkung bzw. des geringen Grundwasser-Grenzflurabstandes als hoch eingestuft.

Die Bedeutung der sehr schutzwürdigen Böden für das Biotopentwicklungspotenzial bringt zum Ausdruck, dass diese Böden sich, in diesem Fall aufgrund ihrer Eigenschaften als Grundwasserböden (Anmoorgley), von weit verbreiteten „Normalstandorten“ unterscheiden und damit als Standorte mit extremen Umweltbedingungen gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer spezialisierten Vegetation und darüber hinaus von angepassten Lebensgemeinschaften aus Tieren, Pflanzen und Bodenorganismen bieten. Solche Standorte und die damit verbundenen Lebensräume sind aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung stark reduziert und mittlerweile selten geworden. Die Lebensraumfunktion dieser Böden steht somit in enger Verbindung mit den Schutzzielen des Arten- und Biotopschutzes.

Dem Bodengutachten des Büros Hinz Ingenieure, welches von der Gemeinde in Auftrag gegeben wurde, sind folgende Grundwasserstände zu entnehmen:

Wasserstände wurden während der Untersuchungen am 28./29.04.2010 in Tiefen zwischen 0,70 m und 1,20 m unter Geländeoberfläche erbohrt bzw. in offenen Bohrlöchern gemessen. Die Messungen gehen im Einzelnen aus Tab. 1 hervor.

Bohr- stelle RKS	Höhe des Auf- schlusspunktes [m +NN]	Wasserstand			
		erbohrt		nach Bohrende	
		[m]	[m +NN]	[m]	[m +NN]
1	58,55	1,20	57,35	1,10	57,45
2	57,80	0,90	56,90	0,85	56,95
3	57,30	1,00	56,30	0,80	56,50
4	58,60	0,70	57,90	0,90	57,70
5	58,25	0,90	57,35	0,90	57,35
6	58,60	0,90	57,70	-	-
7	58,65	0,90	57,75	0,90	57,75
maximal gemessener Wasserstand		0,70	57,75	0,80	57,75
minimal gemessener Wasserstand		1,20	56,30	1,10	56,50

Tabelle 1

Erbohrte und nach Bohrende gemessene Wasserstände (28./29.04.2010)

Die ermittelten Wasserstände zwischen 57,70 m +NN und 56,50 m +NN repräsentieren den freien Grundwasserspiegel. Aus dem Grundwassergleichenplan² wurden für den Standort Wasserstandshöhen zwischen 55 und 57 m +NN (Okt. 1973) abgelesen mit örtlicher Fließrichtung nach Norden zum Heubach. Die Messungen Ende April 2010 liegen ca. 0,50 m über den Messungen vom Oktober 1973. Für die Bauausführung muss mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels um 0,50 m über den derzeitigen Messungen gerechnet werden.

2.1.4 Schutzgüter Klima und Luft

Die Größe der erweiterten zur Bebauung anstehenden Fläche lässt eine ausführliche klimatische Beurteilung ohne weitergehende Untersuchungen nicht zu. Der Planbereich ist dem durch die angrenzende Bebauung bereits beeinflussten Freiraumklima zuzuordnen.

Aktuelle Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes liegen nicht vor. Die nächste Wetterstation befindet sich im ca. 35 km entfernten, westlich gelegenen Bocholt.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

An das Plangebiet grenzt im Westen vorhandene Bebauung (Gewerbegebiet) an. Für den Süden existiert der geltende Bebauungsplan BMV 14, in dem ebenfalls ein Gewerbegebiet mit den notwendigen Erschließungsflächen festgesetzt ist. Der Bereich ist also durch vorhandene bzw. mögliche Bebauung vorgeprägt. Nach Norden hin schließt sich Weideland an. Östlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls intensiv

genutzte Äcker. Im Süden ist eine Biogasanlage mit den entsprechenden Nebenanlagen errichtet worden.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan „Rekener Berge“ (Stand der 3. Änderung) ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ genannt. Die in diesem Ziel genannten Landschaftselemente sind nicht vorhanden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 „Heubach- und Boombachniederung“ und zu einem geringen Teil im Naturschutzgebiet 2.1.5 „Heubachwiesen“. Schutzzweck ist die Erhaltung der offenen, feuchten Niederungslandschaft, die Erhaltung und Verbesserung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt und die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen. In der Festsetzungskarte 2 ist die Fläche dem Landschaftsraum 5.5.3 Rekener Berge zugeordnet.

Die bereits bei der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes BMV 11 berücksichtigte und dort nachrichtlich als geschützter Landschaftsbestandteil übernommene Sandbirkenreihe bleibt erhalten. Änderungen an dem parallel dazu verlaufenden Wirtschaftsweg sind nicht vorgesehen.

Da es sich um reine Ackerfläche bzw. Weide ohne jeglichen Baum- und Strauchbewuchs handelt, ist vom Landschaftsbild her also eine sehr geringe bis geringe Empfindlichkeit gegeben.

2.1.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler oder sonstigen Kultur- und Sachgüter vorhanden bzw. bekannt.

2.1.7 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Bestandsanalyse ist festzuhalten, dass der Planbereich für die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasserböden) eine hohe und für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Vögel, Vogelschutzgebiet) eine mittlere Empfindlichkeit aufweist. Die übrigen Schutzgüter zeichnen sich insgesamt durch eine geringe Empfindlichkeit aus. Insgesamt wird dem Planbereich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet, wobei den sehr schutzwürdigen Böden am Heubach und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Heubachniederung eine besondere Bedeutung zukommt.

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die o.g. Umweltauswirkungen nicht verändern. Es bleibt dann bei der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche.

2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorgesehene Ausweisung / Festsetzung als Gewerbegebiet mit den ergänzenden Pflanzgebotsfestsetzungen in der Bebauungsplanänderung / -erweiterung ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die gewerbliche Bebauung des Plangebietes. Die Erschließung erfolgt über eine von Westen kommende und dann nach Süden hin abknickende Erschließungsstraße mit Wendehammer, deren erster Abschnitt gebaut wurde. Zur freien Landschaft hin wird das Gelände gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan stärker eingegrünt, was sowohl dem Landschaftsbild als auch der artenschutzrechtlichen Funktion der geplanten Wallhecken dienlich ist.

2.3.1 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Die Umsetzung der Planung führt in einem ersten Schritt zur planungsrechtlichen Absicherung der Schaffung von den gesunden Arbeitsverhältnissen entsprechenden baulichen Anlagen, die in einem Gewerbegebiet zulässig sind. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Zonierung nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur sehr geringe vorhandene biologische Vielfalt kann durch die Anlage von Grünflächen und Baumpflanzungen auf den Gewerbegrundstücken nach Umsetzung der Planung gesteigert werden.

Die seinerzeitige Artenschutzprüfung kam zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet ist der Kiebitz als planungsrelevante Art unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist von der Planung durch die Verringerung einer Pufferzone/ Abstandsfläche die Biotopfunktion des im Offenland angrenzenden Feuchtgebiets NSG Heubachwiesen betroffen. Ohne Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung weiterer planungsrelevanter Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der inzwischen umgesetzten begleitenden Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung insbesondere der benachbarten Fläche NSG Heubachwiesen ist dann jedoch davon auszugehen, dass keine weitere Beeinträchtigung vorliegen wird.

Die neuerliche FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Infolge des Planvorhabens wird sich eine weitere geringe Habitatverkleinerung für Arten aus dem Vogelschutzgebiet ergeben, die sich aus dem direkten Flächenentzug von nicht essenziellem Nahrungs- und Brutraum im Plangebiet (außerhalb des VSG) und der artspezifischen und individuellen Rückzugsreaktion aufgrund von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen im Randbereich des VSG zusammensetzen kann. Die bisherige Pufferzone zum Siedlungsbereich wird sich etwas weiter in den Randbereich des VSG verlagern.

Darüber hinaus sind die aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplans bereits erwarteten Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni, z. T. bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen auch im Vogelschutzgebiet weiterhin gegeben. Die Fluchtdistanz ist artspezifisch und individuell verschieden, sie reicht von wenigen Metern bis etwa 100 m. Die betroffenen Arten zeichnen sich z. T. durch Revier-/ Brutplatztreue aus, auch nach einer Biotopverschlechterung.

Das neuerliche Planvorhaben steht dem vorrangigen Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet, die Erhaltung und Optimierung der Restmoorflächen und Feuchtwiesen, nicht entgegen. Ebenso werden die generellen Schutzziele für SPA (Special protection areas / Europäisches Vogelschutzgebiet) in NRW durch das Planvorhaben weiterhin nicht berührt. Lediglich die Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze erfährt eine weitere sehr geringe Einschränkung.

Das Gebiet bleibt weiterhin uneingeschränkt ein herausragender Knotenpunkt im Netz der Vogelschutzgebiete mit bedeutsamen Brutbeständen von Ziegenmelker, Heidelerche, Blaukehlchen, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Es ist durch das Planvorhaben keine Beeinträchtigung im Erhaltungszustand zu erwarten. Das Gebiet kann weiterhin uneingeschränkt als Durchzugsquartier von Fischadler, Kranich und Gänsen genutzt werden.

Von den Arten der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Zwergtaucher, Krickente, Großer Brachvogel, Bekassine und Teichrohrsänger.

Für Zwergtaucher und Krickente ist durch das jetzige Planvorhaben keine Beeinträchtigung im Erhaltungszustand zu erwarten, da großflächige Grundwasserveränderungen/ Wasserstandsänderungen die die Lebensräume dieser Arten gefährden könnten, nicht gegeben sind.

Für Großer Brachvogel, Bekassine und Teichrohrsänger sind Vermeidungsmaßnahmen einschließlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen inzwischen durchgeführt worden.

Von den Arten der VS-RL, für die das Gebiet darüber hinaus Bedeutung hat, konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Wespenbussard, Kiebitz, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen.

Der Wespenbussard nutzt das Plangebiet und das angrenzende Offenland als Jagd- und Nahrungsrevier, Brutvorkommen sind in benachbarten Gehölzstrukturen zu vermuten. Es ist weiterhin keine Beeinträchtigung im Erhaltungszustand zu erwarten.

Für den Wiesenpieper ist durch das jetzt vorgesehene Planvorhaben keine Beeinträchtigung im Erhaltungszustand zu erwarten, da großflächige Grundwasserveränderungen/ Wasserstandsänderungen, die die Lebensräume dieser Arten gefährden könnten, nicht gegeben sind.

Für Kiebitz und Schwarzkehlchen sind Vermeidungsmaßnahmen einschließlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen inzwischen durchgeführt worden.

Mit den bereits durchgeführten Maßnahmen anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ ist durch das jetzige Planvorhaben keine zusätzliche Beeinträchtigung im Erhaltungszustand der Arten zu erwarten.

2.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die neuerliche Planung wird eine der Voraussetzungen zur weiteren Teilversiegelung der Flächen geschaffen. Der Boden wird dadurch in seinen natürlichen Funktionen (biotischer Lebensraum, Ertragsfunktion und Speicher- und Reglerfunktion) beeinträchtigt.

Im nördlichen Änderungsbereich des Plangebietes befinden sich nach der digitalen „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW sehr schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial. Da keine Kartierung vorliegt, wird hier ein Flächenanteil von 50 % (rd. 0,3 ha) zugrunde gelegt (der über die nicht parzellenscharfe Darstellung der Karte hinausgeht).

Mit der geringen Inanspruchnahme der Grundwasserböden (Anmoorgley) werden weitere Standorte mit extremen Umweltbedingungen verloren gehen, die mit ihrem Biotopentwicklungspotenzial gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer spezialisierten Vegetation und darüber hinaus von angepassten Lebensgemeinschaften aus Tieren, Pflanzen und Bodenorganismen bieten. Solche Standorte und die damit verbundenen Lebensräume sind aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung stark reduziert und mittlerweile selten geworden. Die Lebensraumfunktion dieser Böden steht somit in enger Verbindung mit den Schutzzielen des Arten- und Biotopschutzes.

Der Biotopentwicklungspotenzialverlust kann nicht am Standort ausgeglichen werden. Daher ist seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits ein Ausgleich im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz durchgeführt worden.

Es werden Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung berücksichtigt.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind diejenigen Böden, die in der Auswertung "Schutzwürdige Böden" der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000 (IS BK 50) oder - sofern vorhanden - der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 (IS BK 5) dargestellt sind.

Diese Bewertung gilt für nicht anthropogen überprägte oder stofflich vorbelastete Böden. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, zur der Landwirte nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Form einer "guten fachlichen Praxis" verpflichtet sind, gilt nicht als anthropogene Überprägung oder Vorbelastung. Bei anthropogen erheblich beeinflussten Böden (z. B. Aufschüttungen) muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit Bodenfunktionen erfüllt werden oder wie stark die Beeinträchtigung dieser Funktionen ist, damit ein angemessener Kompensationsfaktor ermittelt werden kann.

Beeinträchtigungen oder Verlust von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich in Anlehnung an die weiter unten aufgeführten Beispiele funktionspezifisch zu kom-

pensieren. Aus bodenschutzfachlicher Sicht anzustrebende Richtwerte für den je nach Auswirkung des Eingriffs erforderlichen Kompensationsflächenumfang sind in folgender Tabelle enthalten. Abhängig von der Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen kann von diesen Richtwerten nach oben oder unten um bis zu 0,2 abgewichen werden.

	Flächenverhältnis für Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung		
Schutzwürdigkeit der Böden einschließlich Naturnähe und regionaler Bedeutung	schutzwürdig	sehr schutzwürdig	besonders schutzwürdig
Auswirkung des Eingriffs			
gering bis mittel ^{*1} (stört die Bodenfunktionen)	1 : 0,5	1 : 0,8	1 : 1,0
hoch ^{*2} (schädigt die Bodenfunktionen)	1 : 0,8	1 : 1,0	1 : 1,3
sehr hoch ^{*3} (zerstört die Bodenfunktionen)	1 : 1,0	1 : 1,3	1 : 1,5

^{*1}: z.B.: geringe Veränderung des Profilaufbaues oder Wasserhaushaltes, Oberbodenverdichtung

^{*2}: z.B.: erhebliche Veränderung des Profilaufbaues oder Wasserhaushaltes, Teilversiegelung

^{*3}: z.B.: Vollversiegelung, Verlust, Überstau

Im Plangebiet wird aufgrund der Festsetzungen davon ausgegangen, dass eine Zerstörung der Bodenfunktionen bis zu 75 %, eine Schädigung bis zu 15 % und eine Störung bis zu 10 % erfolgen kann. Dies bedeutet bei sehr schutzwürdigen Böden insgesamt ein Flächenverhältnis von 1 : 1,2.

Die Auswirkungen des Eingriffs in sehr schutzwürdige Böden erfordern demnach eigentlich einen Kompensationsflächenumfang von rd. 0,45 ha (rd. 0,3 ha x 1,2). Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf über die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes BMV 14 hergerichteten Flächen in Merfeld und Heiden hinaus ergibt sich aber nicht mehr (Gesprächsergebnis zwischen der ULB des Kreises Borken und der Gemeinde am 08.04.2014).

Nicht als schutzwürdig bewertete Böden sind methodisch bereits in der Biotopwertbilanzierung enthalten.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes findet, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang statt. Durch die Versiegelung des Bodens könnte es zu minimalen Grundwasserabsenkungen kommen. Auch findet eine Grundwasserneubildung auf versiegelten Flächen nicht mehr statt. Die Boden- und Wasserhaushaltsfunktion sind in der Bewertung der Biotoptypen enthalten.

Das Schmutzwasser kann über Kanäle der Kläranlage südöstlich des Plangebiets zugeführt werden. Für das Regenwasser ist, nach entsprechender Klärung, eine Ableitung in das nordwestlich des Baugebiets gelegene Regenrückhaltebecken und die anschließend gedrosselte Einleitung in den Heubach vorgesehen. Die dazu notwen-

digen wasserrechtlichen Planungen sind in der Zwischenzeit genehmigt bzw. angezeigt worden. Ein erster Bauabschnitt, der auch die Regenklärung umfasst, wurde inzwischen umgesetzt.

2.3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Wegen der Größe des Planbereichs und fehlenden allgemein verfügbaren klimatischen Daten sind keine dezidierten Aussagen möglich. Die teilweise Versiegelung der Flächen am Ortsrand wird zu einer Beeinflussung des Mikroklimas führen, das heißt, dass sich die typischen klimatischen Bedingungen des Ortsrandes (Gewerbegebiet) geringfügig (um im Mittel 45 m) weiter nach Norden verschieben.

Das großräumiger zu betrachtende Klima wird durch die jetzt vorgesehene geringfügige Erweiterung eines landesplanerisch bereits gesicherten Gewerbegebiets nicht verändert.

Kaltluftstehungsgebiete und deren Schneisen in den besiedelten Raum hinein sind von der Planung nicht betroffen. Gerade im ländlichen Raum stellt die kleinteilige und niedrige Bauweise in der Regel kein Hindernis für den Luftaustausch dar.

2.3.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der Planung werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zukünftig teilversiegelt. Das Landschaftsbild verändert sich dadurch. Durch die Anlegung von Grünflächen und Baumpflanzungen auf den Gewerbegrundstücken und die damit einhergehende Aufhebung der teilweise monokulturellen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kann demgegenüber ein Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt geleistet werden. Positiv zum Landschaftsbild trägt auch die jetzt in der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes festgesetzte Vergrößerung bzw. Neuanlage von Wallhecken bei.

2.3.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Da keine Kultur- und Sachgüter in den jeweiligen Änderungs- / Erweiterungsbereichen vorhanden sind, wird es hier auch keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut geben.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Vermeidung der als sehr gering einzustufenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann nur durch den Verzicht auf die Bebauung der nördlich der verlängerten Raiffeisenstraße gelegenen Flächen erreicht werden. Dadurch würde auf die Schaffung von gewerblichem Bauland mit einer kostengünstigeren äußeren und inneren Erschließung verzichtet. Aufgrund der vorhandenen Bebauung müsste auf jegliche zusätzliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der ortsan-

sässigen Betriebe und neuer ortsnahe Arbeitsplätze verzichtet werden, da auch der geltende Regionalplan über den Änderungs- / Erweiterungsbereich hinaus derzeit kein Flächenpotenzial bietet.

2.4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplans wurden so getroffen, dass möglichst geringe Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gegeben sein werden. Der zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft wurde auf der Grundlage des in NRW üblichen vereinfachten Verfahrens ermittelt und durch geeignete Maßnahmen (Stichwort Multifunktionalität von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) auf vorhandenen und anerkannten Ökopoolflächen ausgeglichen:

Im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges (einschließlich vorhandener Bepflanzung und Seitenstreifen) ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen. Der Bereich bleibt daher bei der Bewertung der Biotoptypen unberücksichtigt.

Biotoptypen Bestand

Bezeichnung	Code	Grundwert A	Größe in m ²	Summe Wertpunkte
Flächen ohne Änderung	./.	./.	702	./.
Ackerland	3.1	2	6.013	12.026
Wiese	3.6	5	1.285	6.425
Gewerbegebiet	1.1	0	1.532	0
	4.5	2	383	766
Pflanzgebot (5 Einzelbäume im GE-Gebiet)	7.4	5	(192)	960
Pflanzgebot (Wallhecke)	7.2	5	1.071	5.355
Summe			10.986	25.532

Biotoptypen Planung

Bezeichnung	Code	Grundwert P	Größe in m ²	Summe Wertpunkte
Flächen ohne Änderung	./.	./.	702	./.
Gewerbegebiet	1.1	0	5.728	0
	4.5	2	1.432	2.864
Straßenfläche	1.1	0	123	0
Pflanzgebot (18 Einzelbäume im GE-Gebiet)	7.4	5	(693)	3.465
Pflanzgebot (Wallhecken)	7.2	5	3.001	15.005
Summe			10.986	21.334

Gegenüber dem Bestand verbleibt ein Defizit von 4.198 ökol. Wertpunkten, welches nicht im Plangebiet selbst ausgeglichen wird.

Der Ausgleich des Defizits erfolgt auf dem nördlich des Plangebietes gelegenen Grundstück Gemarkung Merfeld, Flur 1 Flurstück 36 tlw.. Das Grundstück wurde bis 2013 intensiv bewirtschaftet und Eigentümerin ist der Verein für kath. Arbeiterkolo-

nien in Westfalen. Für die Fläche ist seitens des Büros öKon, Münster im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage am Haus Maria Veen ein Kompensationsmaßnahmenkonzept erarbeitet worden. Ausweislich dieses Konzepts werden von der 31.800 m² großen Fläche 8.844 m² nicht im Rahmen des Verfahrens für den Bau der Biogasanlage benötigt. Des Weiteren ist der seinerzeit im Konzept vorgesehene Ausgleich für weitere Baumaßnahmen (Boxenlaufstall, Rohrleitung) nicht notwendig, da diese Anlagen nicht gebaut bzw. hergerichtet wurden, so dass weitere 1.861 m² der Maßnahme nicht benötigt werden. Die Gemeinde Reken hat mit der Eigentümerin eine vertragliche Vereinbarung getroffen, wonach die nicht benötigten Flächen aus der geplanten Maßnahme ihr für die Umsetzung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ zur Verfügung gestellt wurden. Die Flächengröße für die Gemeinde beträgt somit 10.705 m².

Als Ergebnis einer seinerzeit durchgeführten Ortsbesichtigung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken wurde festgehalten: Aus landschaftsrechtlicher Sicht erhöht sich die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nach Umsetzung des Konzepts des Büros öKon um 4 Punkte je m² also um insgesamt 42.820 Punkte (10.705 x 4).

Dem Defizit von 35.670 ökol. Wertpunkten aus dem Ursprungsbebauungsplan steht also ein Ausgleich mit dem Wert von 42.820 Punkten gegenüber. Da das jetzige Planvorhaben inhaltlich mit dem Ursprungsbebauungsplan zusammenhängt und die inzwischen hergerichtete Ausgleichsfläche im sogenannten „Ökokonto“ enthalten ist, kann auch das jetzt entstehende Defizit hier angerechnet werden (Gesprächsergebnis zwischen dem Kreis Borken, ULB, und der Gemeinde Reken am 08.04.2014). Die durch die jetzt vorgesehene Änderung / Erweiterung zu erwartenden Beeinträchtigungen infolge des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das Konzept zur Extensivierung der Flächen einschließlich der Anlegung mehrerer Blänken ist im Frühjahr 2013 umgesetzt worden:



Foto © Gemeinde Reken, 05.03.2013

2.4.2 Boden

Nachfolgend wird noch einmal die bodenschutzrechtliche Kompensation des Ursprungsbebauungsplanes nachvollziehbar dargestellt:

„Das vereinfachte Verfahren sieht keine Korrekturfaktoren für die abiotischen natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) vor, so dass hiermit keine angemessene Berücksichtigung von schutzwürdigen (hier sehr schutzwürdigen) Böden erfolgen kann.

Es erfolgt daher zusätzlich eine verbal-argumentative Berücksichtigung des Schutzgutes Boden, sowohl bei der Eingriffsermittlung als auch bei der Kompensation. Dabei wird der Grundsatz der Multifunktionalität zugrunde gelegt.

Im Rahmen der zu ermittelnden Maßnahmenflächen im Sinne der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes und von Natura 2000 wurde daher geprüft, in welcher Quantität und Qualität die nachzuweisenden Flächen auch dem Bodenschutz dienen und damit im Sinne der Multifunktionalität einen Ausgleich für die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (sehr schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial) im Plangebiet leisten.

Dabei wurden Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung berücksichtigt.

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden müssen bodenbezogen und nach Möglichkeit funktionsspezifisch sein, d.h. einen positiven Einfluss auf andersorts beeinträchtigte Bodenfunktionen haben (natürliche Funktionen, Archivfunktionen oder Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

Zur Beurteilung der Maßnahmenflächen im Hinblick auf den Kompensationswert für den Eingriff im Plangebiet erfolgt hier eine Zuordnung, die die funktionsspezifische Wirkung der Kompensation in Relation zwischen Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit zum Ausdruck bringt.

Im Plangebiet ist der Eingriff in sehr schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial auszugleichen. Im Idealfall kann der Ausgleich auf einem Standort mit sehr schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial erfolgen (1,0). Weicht die Schutzwürdigkeit am Ausgleichsstandort ab, kann der Kompensationswert nach oben oder unten abweichen. Ein Ausgleich auf einem Standort mit einer höheren Schutzwürdigkeit ist förderlich im Sinne des Bodenschutzes und kann also zu einem höheren Kompensationswert führen. Weicht die Bodenfunktion am Ausgleichsstandort ab, weicht der Kompensationswert bei gleicher Schutzwürdigkeit nach unten ab. Ein Ausgleich auf einem Standort mit abweichender Bodenfunktion ist weniger funktionsspezifisch und kann also zu einem geringeren Kompensationswert führen.

	Identische Bodenfunktion Biotopentwick- lungspotenzial	Abweichende Bodenfunktion Archive der Natur- u. Kulturgeschichte	Abweichende Bodenfunktion Natürliche Bodenfruchtbarke- it
0 – nicht bewertet	0,5	0,3	0,3
1 – schutzwürdig	0,8	0,5	0,5
2 – sehr schutzw.	1,0	0,8	0,8
3 – besonders schutzw.	1,3	1,0	1,0

Als bodenkundlich wirksame Kompensationsmaßnahmen gelten z.B.:

- *Entsiegelungen (bei fachgerechter Durchführung sehr hochwertige Kompensation);*
- *Abtrag (technogener) Überdeckungen ansonsten relativ naturnaher Böden (hochwertige Kompensation);*
- *Wiedervernässung dränierteter Böden (hochwertige Kompensation);*
- *Maßnahmen zur Lockerung anthropogen verdichteter Böden (meist hochwertige Kompensation);*
- *Anlage naturnaher Strukturen, z. B. hangparalleler Hecken, zur Verminderung vorhandener Erosionsprozesse;*
- *Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung nach § 4a (6) Landschaftsgesetz, die vorrangig "auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind";*
- *Umbau von Nadelforsten in standortangepasste Laub- oder Mischwälder;*
- *dauerhafte Unterschützstellung eines in der Art der Funktion und im Grad der Funktionserfüllung mindestens gleichwertigen Bodens an anderer Stelle, dies gilt insbesondere bei Böden mit Archivfunktion, bei denen anderweitige funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen kaum möglich sind; um gleichwertige Flächen zur Verfügung stellen zu können, ist es zweckmäßig, die Suchräume für geeignete Kompensationsflächen ausreichend weit zu fassen.*

Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit als Ersatzflächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Biotopentwicklung sollte vermieden werden. Zum einen würden dadurch weitere Flächen mit fruchtbaren Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, zum anderen sind diese Böden für Maßnahmen der Biotopentwicklung häufig weniger geeignet.

Zur Beurteilung der Maßnahmenflächen im Hinblick auf den Kompensationswert für den Eingriff im Plangebiet erfolgt hier eine Zuordnung, die die bodenbezogene Wirkung der Kompensation zum Ausdruck bringt.

E	Entsiegelung	1,5 (sehr hochwertig)
A	Abtrag	1,3 (hochwertig)
W	Wiedervernässung	1,3 (hochwertig)
L	Lockerung	1,3 (hochwertig)
N	naturnahe Strukturen	1,0
Ö	ökologische Verbesserung	1,0
U	Umbau von Nadelforsten	0,8
S	Schutz (ohne weitere Maßnahmen)	0,5

Im Idealfall kann die Kompensation durch bodenbezogene Maßnahmen mit Anlage naturnaher Strukturen oder zur ökologischen Verbesserung (z.B. ökologische Verbesserung durch Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland) erfolgen (1,0). Weichen Aufwand / Wirksamkeit ab, kann der Kompensationswert nach oben oder unten abweichen. Eine Kompensation durch bodenbezogene aufwändige/ hochwirksame Maßnahmen (z.B. Entsiegelung) ist förderlich im Sinne des Bodenschutzes und kann also zu einem höheren Kompensationswert führen.

Die hier entwickelte Vorgehensweise auf der Grundlage von Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW bezieht sich ausdrücklich auf das Biotopentwicklungspotenzial der sehr schutzwürdigen Böden im Plangebiet. Die Vorgehensweise ist daher nicht ohne weiteres übertragbar und z.B. bei Betroffenheit anderer Bodenfunktionen (z.B. Archivfunktion), höherer Schutzwürdigkeit oder anderen räumlichen Gegebenheiten (erheblich beeinflusste Böden, dichte Besiedlung) unbedingt zu modifizieren.

Die Auswirkungen des Eingriffs in sehr schutzwürdige Böden im Plangebiet erfordern einen Kompensationsflächenumfang von rd. 1,8 ha (1,5 ha x 1,2). Siehe hierzu 2.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser.

Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes sind:

- 1,07 ha (10.705 m²) große Teilfläche eines nördlich des Plangebietes gelegenen, 31.800 m² großen Wiesengrundstückes (Gemarkung Merfeld, Flur 1 Flurstück 36 tlw.). Die Grünlandfläche wird extensiviert und mit Blänken angereichert.

Für die Fläche wird in der digitalen „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW Anmoorgley (stw. Typischer Gley, stw. Moorgley) als sehr schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotenzial dargestellt.

1,07 ha x 1,0 (identische Schutzwürdigkeit und Bodenfunktion) x 0,8 (Extensivierung von Grünland mit Blänken) = 0,85 ha Kompensationswert.

- 1,36 ha (13.608 m²) große Grünlandfläche (Gemarkung Heiden, Flur 34, Flurstück 43) im Bereich Schwarzes Venn. Die Grünlandfläche wird extensiviert und mit einer Blänke angereichert.

Für die Fläche wird in der digitalen „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW Hochmoor (meist abgetorft) als sehr schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotenzial dargestellt.

1,36 ha x 1,0 (identische Schutzwürdigkeit und Bodenfunktion) x 0,8 (Extensivierung von Grünland mit Blänken) = 1,09 ha Kompensationswert.

- *0,57 ha (5.700 m²) große Teilfläche eines im Bereich Schwarzes Venn gelegenen, 54.854 m² großen Ackergrundstückes (Gemarkung Heiden, Flur 31, Flurstück 63). Die Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt und mit Blänken angereichert.*

Für die Fläche wird in der digitalen „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW Anmoorgley (stw. Typischer Gley, stw. Moorgley) als sehr schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotenzial dargestellt.

0,57 ha x 1,0 (identische Schutzwürdigkeit und Bodenfunktion) x 1,0 (Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Blänken) = 0,57 ha Kompensationswert.

Dem erforderlichen Kompensationsflächenumfang von rd. 1,8 ha steht damit auf den drei Maßnahmenflächen ein Kompensationswert von insgesamt rd. 2,5 ha gegenüber. Der Eingriff in das Schutzgut Boden, d. h. die Beeinträchtigung von sehr schutzwürdigen Böden wird vollständig ausgeglichen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.“

Aus den vorgenannten Ausführungen ist noch einmal ersichtlich, dass weitere bodenschützende Maßnahmen, die diese 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ eigentlich erfordern würde, bereits durch die „Überkompensation“ durchgeführt worden sind.

2.4.3 Artenschutz

Die seinerzeit im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz sind durch die Verbreiterung der geplanten Wallhecken optimiert worden. Dazu führte der damalige Umweltbericht aus:

„Es sind begleitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung insbesondere der benachbarten Fläche NSG Heubachwiesen erforderlich.

- *Erhalt einer Baumreihe als „Leitstruktur“.*
- *Abgrenzung des Plangebiets zum Offenland mit einer Hecke.*
- *Vermeidung der Absenkung der Wasserstände auf angrenzenden Flächen des Offenlands.*
- *Angliederung neuer Flächen (Mindestgröße als Anschlussgebiet im Verhältnis 1:1 zum Plangebiet) zum NSG als Feuchtgrünland durch Vernässung und Extensivierung (mit flachen, offenen Blänken).*
- *Erhalt und Entwicklung von Schilfböden in Verbindung mit der Angliederung neuer Flächen.*
- *Anlage von Brachenstreifen in Verbindung mit der Angliederung neuer Flächen.*
- *Vermeidung störenden Baubetriebes in der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).*

Bei einer Neuanlage von Biotopen für den Großen Brachvogel wird in der Planungshilfe Artenschutz (..im Raum Ahaus-Gronau), herausgegeben von der Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland in Kooperation mit der biologischen Station Zwillbrock, eine Mindestreviergröße von 20 ha gefordert. Dies gilt jedoch nur für die Neuanlage. In dem vorliegenden Fall geht es darum, ein Revier zu erhalten und zu optimieren. Daher sollen neue Flächen angegliedert werden und eine Mindestgröße im Verhältnis 1:1 zum Plangebiet aufweisen.

Die Maßnahmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen im Sinne von Natura 2000 und werden daher nachfolgend gemeinsam beschrieben.

2.4.4 Natura 2000 (Vogelschutzgebiet)

Die erforderlichen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (u. a. Angliederung neuer Flächen (Mindestgröße als Anschlussgebiet im Verhältnis 1:1 zum Plangebiet) zum Vogelschutzgebiet als Feuchtgrünland durch Vernässung und Extensivierung (mit flachen, offenen Blänken) integrieren sich vollständig in das Maßnahmenpaket für Vogelarten des Feuchtgrünlandes und unterstützen damit die Schutzziele für diese Vogelarten.

Die sich aus der Verträglichkeitsprüfung ergebenden Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

- *Erhalt der Sandbirkenreihe als „Leitstruktur“,*
- *Abgrenzung des Plangebiets zum Offenland mit einer Hecke,*
- *Angliederung neuer Flächen (Mindestgröße als Anschlussgebiet im Verhältnis 1:1 zum Plangebiet) zum NSG / VSG als Feuchtgrünland durch Vernässung und Extensivierung (mit flachen, offenen Blänken),*
- *Erhalt und Entwicklung von Schilfzonen in Verbindung mit der Angliederung neuer Flächen,*
- *Anlage von Brachenstreifen in Verbindung mit der Angliederung neuer Flächen,*
- *Vermeidung störenden Baubetriebes in der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).*

Der Erhalt der Sandbirkenreihe als „Leitstruktur“ sowie die Abgrenzung des Plangebiets zum Offenland mit einer Hecke und die Vermeidung störenden Baubetriebes in der Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt.

Weitere Maßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes auf Flächen im Vogelschutzgebiet.

Hierfür steht eine 10.705 m² große Teilfläche eines nördlich des Plangebietes gelegenen, 31.800 m² großen Wiesengrundstückes (Gemarkung Merfeld, Flur 1 Flurstück 36 tlw.) zur Verfügung, für das bereits im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens ein Kompensationsmaßnahmenkonzept erarbeitet worden ist. Die Grünlandfläche wird extensiviert und mit Blänken angereichert.

Die Gemeinde Reken hat mit der Eigentümerin des Grundstückes eine vertragliche Vereinbarung getroffen, wonach die nicht benötigten Flächen aus der geplanten

Maßnahme ihr für die Umsetzung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes und von Natura 2000 erfolgen auf einer gemeindeeigenen, 13.608 m² großen, intensiv genutzten Grünlandfläche (Gemarkung Heiden, Flur 34, Flurstück 43) im Bereich Schwarzes Venn. Die Grünlandfläche wird extensiviert und mit einer Blänke angereichert.

Die restlichen Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes und von Natura 2000 erfolgen auf einer 5.700 m² großen Teilfläche eines im Bereich Schwarzes Venn gelegenen, 54.854 m² großen Ackergrundstückes (Gemarkung Heiden, Flur 31, Flurstück 63), das in einer weiteren Teilfläche dem Bebauungsplan BRB 27 der Gemeinde Reken zugeordnet wird. Die Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt und mit Blänken angereichert.

Grundlage ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heiden, wonach die o. a. erforderliche Teilfläche für die Umsetzung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ zur Verfügung gestellt wird, ebenso wie eine Teilfläche für den Bebauungsplan BRB 27.

Insgesamt erfolgen damit Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes und von Natura 2000 auf rd. 3,0 ha Gesamtfläche, was dem erforderlichen Verhältnis von 1:1 entspricht.

Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes und von Natura 2000 (Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen) sind so durchzuführen, dass sie vor oder während der Umsetzung des Bebauungsplanes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen ökologisch wirksam sind.“

Darüber hinaus sind, wie mit der ULB des Kreises Borken am 08.04.2014 besprochen, keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.

2.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine zusätzliche und maßvolle weitere gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Maria Veen sind nicht gegeben. Auch bleibt festzuhalten, dass das Erweiterungsgebiet im Regionalplan, welcher gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan ist, als einzig machbarer und noch verfügbarer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Ortsteil Maria Veen dargestellt ist.

Die eigentumsrechtlichen Fragen sind an diesem Standort ebenfalls geklärt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren und Quellen

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Nutzung folgender Quellen:

- Bodengutachten des Büros Hinz Ingenieure GmbH, Münster, vom 07.06.2010
- Bodenkarte 1:100.000 Blatt C 4306 Recklinghausen, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld 1975
- Bodenkarte für den Landschaftsplan Reken 1:10.000 (LA 531 Reken, LP), Geologisches Landesamt NRW, Krefeld
- Nordrhein-Westfalen Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50 Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 2007
- Luftbilddokumentation aus den Jahren 2009 (LVerMA NRW), 2006 und 2010 (Stadtwerke Borken/Westf. GmbH) und 2012 (Aerowest GmbH, Dortmund)
- Ökologischer Bericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“, Ökon GmbH, Münster, 03.02.2010
- Darlegung zur Artenschutzprüfung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten / AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, Dezember 2011
- Darlegung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten / AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, August 2012
- Landschaftsplan „Rekener Berge“, 3. Änderung, Kreis Borken, 16.07.2008
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, März 2008, Hrsg: LaNUV NRW
- Gemeinsamer Umweltbericht zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen, der Gemeinde Reken, 28.05.2013

Technische Verfahren zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind, außer bei den seinerzeitigen Sondierungen für das Bodengutachten, im Stadium der Bauleitplanung nicht eingesetzt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind bisher nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach Durchführung dieser Planung einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Artenschutzes und von Natura 2000 werden keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Das nahegelegene Vogelschutzgebiet wird in seiner Funktion nicht maßgeblich, auch im Hinblick auf einzelne Vogelarten nicht weiter erheblich beeinträchtigt. Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die über die Festsetzungen dieser Änderung / Erweiterung hinausgehen,

sind nicht erforderlich. Weitere FFH-Gebiete des Systems Natura 2000 werden von der Planung nicht berührt. Gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Im Sinne des Artenschutzes ergibt sich für einzelne betroffene Arten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen zur Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes. Weitere Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes sind für diese Änderung / Erweiterung nicht gegeben. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanung abschließend quantifiziert und im Plangebiet bzw. auf externen Flächen ausgeglichen.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.3 Zusammenfassung

Die Analyse und Prognose der Umweltauswirkungen sind in diesem Bericht für die Ebenen der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanänderung / -erweiterung beschrieben worden. Aufgrund der Ergebnisse verbleiben bei Umsetzung der Planung einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung bei keinem der zu betrachtenden Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Betroffenheiten im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Artenschutzes und von Natura 2000 werden bzw. wurden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen sowie vermieden und begrenzt.

Dieser Umweltbericht ist vom Rat der Gemeinde Reken am 26. Februar 2015 jeweils als Anlage zur Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen, und zur Begründung der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen, beschlossen worden.

Reken, 26. Februar 2015

Heiner Seier
Bürgermeister

Klaus Schwerhoff
Schriftführer
